

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2005.00063

vom 19. Juni 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2005.00063

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2005.00063 du 19 juin 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2005.00063 del 19 giugno 2006

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 65 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gewähren die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.

2.2 Gemäss Â§ 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum KVG vom 13. Juni 1999 (EG KVG) wird die Prämienverbilligung Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton gewährt.

Für Wohnsitz und Aufenthalt massgebend sind nach Â§ 8 Abs. 2 EG KVG die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, das dem Auszahlungsjahr vorangeht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich gemäss Â§ 9 Abs. 1 EG KVG nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen, und die Berechnung erfolgt nach Â§ 9 Abs. 2 EG KVG aufgrund der definitiven Steuerfaktoren, die am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres im Kanton bekannt sind.

2.3 Weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr massgebend von den definitiven Steuerfaktoren am Stichtag ab oder verändern sich die persönlichen Verhältnisse, so kann gemäss Â§ 10 Abs. 1 EG KVG bei der Gemeinde ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden. Gemäss Â§ 10 Abs. 2 EG KVG regelt der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung.

Gestützt auf diese Regelungskompetenz hat der Regierungsrat in Â§ 7 der Verordnung zum EG KVG vom 28. Juni 2000 (Vo EG KVG) festgelegt, dass Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zwischen dem 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres und dem 1. Januar des Auszahlungsjahres aus einem anderen Kanton in den Kanton verlegen, im Auszahlungsjahr bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen können (Abs. 1), wobei bei der Feststellung der Berechtigung die aktuellen im Kanton bekannten Steuerfaktoren berücksichtigt werden (Abs. 2). Ferner hat der Regierungsrat in Â§ 8 und in Â§ 9 Vo EG KVG festgehalten, unter welchen Voraussetzungen eine massgebende Veränderung der wirtschaftlichen und der persönlichen Verhältnisse vorliegt.

2.4 Nach Â§ 20 EG KVG fordert die Sozialversicherungsanstalt unrechtmässig ausgerichtete Prämienverbilligungen bei den versicherten Personen zurück. Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Â§ 21 Abs. 1 EG KVG nach einem Jahr, seit dem die Sozialversicherungsanstalt von der zu Unrecht ausgerichteten

Prämienverbilligung Kenntnis erhalten hat, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausrichtung der Prämienverbilligung; der Anspruch auf Prämienverbilligung verjährt nach Art. 21 Abs. 2 EG KVG innert zwei Jahren ab Beginn des für die Prämienverbilligung massgebenden Auszahlungsjahres.

Art. 11 Abs. 1 Vo EG KVG überträgt die Gemeinde die Berechtigung auf Ausrichtung einer Prämienverbilligung bei veränderten Verhältnissen und bei Zuzug in den Kanton nach Vorliegen der definitiven Steuerfaktoren (Satz 1). Zeigt sich dabei, dass die Prämienverbilligung zu Unrecht ausgerichtet wurde, beantragt sie bei der Sozialversicherungsanstalt, die Rückforderung geltend zu machen.

E. 3

3.1.1 Wie der Rückforderungsverfügung vom 5. Mai 2004 (Urk. 7/7/1) und den Angaben vom 16. Dezember 2002 und vom 9. April 2003 im Formular "Nachmeldung" (Urk. 7/7/3) zu entnehmen ist, hatte die Gewährung der Prämienverbilligungsbeiträge für das Jahr 2003 auf einer Anmeldung der Beschwerdeführenden infolge Zuzugs aus dem Kanton X. im Laufe des Jahres 2002 basiert. Grundlage für die Prämienverbilligungsgewährung war demnach Art. 7 Abs. 1 Vo EG KVG gewesen, und die Rückforderung stützt sich neben Art. 20 EG KVG auf Art. 11 Vo EG KVG.

E. 3.2

3.2.1 Bei ihrem Gesuch um den Erlass der Rückforderung infolge guten Glaubens und grosser Härte beriefen sich die Beschwerdeführenden, wie bereits erwähnt, auf die bundesrechtliche Vorschrift in Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Nach dieser Bestimmung muss diejenige Person, die Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, diese nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Beschwerdegegnerin wies indessen zutreffend darauf hin (vgl. Urk. 7/8, Urk. 2 S. 1 f., Urk. 6 S. 2), dass die Ausrichtung der Prämienverbilligung nach Art. 65 ff. KVG in Art. 1 Abs. 2 lit. c KVG ausdrücklich vom Anwendungsbereich des ATSG ausgenommen wird. Die Erlassvorschrift in Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG und die zugehörigen Verordnungsbestimmungen in Art. 3-5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) sind daher auf die Rückerstattung von Prämienverbilligungsbeiträgen nicht unmittelbar anwendbar.

3.2.2 Es steht sodann fest, dass auch das EG KVG und die Vo EG KVG, die nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht lediglich unselbständiges kantonales Ausführungsrecht zu Art. 65 ff. KVG, sondern autonomes kantonales Recht enthalten (vgl. BGE 124 V 21 Erw. 2a), keine Vorschriften zum Erlass einer Rückforderung aufweisen. Angesichts dessen stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, dass die Möglichkeit eines Erlasses einer Rückforderung im Bereich der Prämienverbilligungen ausgeschlossen sei, weil der Gesetzgeber (bewusst) keine entsprechende Möglichkeit habe statuieren wollen (vgl. Urk. 2 S. 2, Urk. 6 S. 2).

3.2.3 In den Materialien fehlen indessen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetz- und der Ordnungsgeber die Möglichkeit, eine verhängte Rückforderung unter bestimmten Voraussetzungen zu erlassen, in Betracht gezogen und anschliessend verworfen hätten. Vielmehr führte der Regierungsrat in der Weisung zuhanden des Kantonsrates vom 24. Juni 1998 zu Art. 20 EG KVG einzig aus, dass unrechtmässig ausgerichtete Prämienverbilligungen zurückgefordert werden müssten. Auch zur entsprechenden Rückforderungsbestimmung in Art. 6 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum KVG

vom 6. Dezember 1995 (EVO KVG), welche vor dem Inkrafttreten des EG KVG gegolten hatte, wurde im Protokoll des Regierungsrates vom 6. Dezember 1995 lediglich festgehalten, dass keine Verrechnung durch die Versicherer vorgenommen werde; hingegen findet sich kein Hinweis darauf, dass die Frage eines Erlasses diskutiert worden wäre. Des Weiteren lässt auch die Bemerkung in der regierungsrätlichen Weisung zu Art. 21 EG KVG, dass die Verjährungsfristen für die Rückforderung und für die Anforderung der Prämienverbilligung gemäss Art. 10 EG KVG kurz bemessen werden könnten, da die Beiträge Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen unmittelbar finanziell entlasten sollten, nicht darauf schliessen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Rückforderungs-Erlasses hätte ausschliessen wollen. Bezüglich dieser Möglichkeit kann somit entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht von einem qualifizierten Schweigen des Gesetz- und des Verordnungsgebers ausgegangen werden.

Vielmehr rief der Regierungsrat gerade mit der erwähnten Bemerkung zu Art. 21 EG KVG in Erinnerung, dass der Prämienverbilligungsanspruch ein bedarfsorientierter, von der konkreten finanziellen Situation abhängiger Anspruch ist, für dessen Beurteilung grundsätzlich auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen ist, und stellte sich sinngemäss auf den Standpunkt, es sei dementsprechend zu vermeiden, dass Prämienverbilligungen erst dann angefordert oder zurückgefordert würden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse schon lange verändert hätten. Das Erfordernis der Berücksichtigung möglichst aktueller wirtschaftlicher Verhältnisse, wie es auf der Ebene des Bundesrechts in Art. 65 Abs. 3 KVG ausdrücklich statuiert ist, gebietet nun aber auch, dass dort von der Rückforderung eines Prämienverbilligungsbeitrages abzusehen ist, wo diese Rückforderung zwar grundsätzlich statthaft und noch nicht verjährt beziehungsweise verwirkt ist, wo die Rückerstattung jedoch für den gutgläubigen Beiträger oder für die gutgläubige Beiträgerin aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten eine finanzielle Härte bedeuten würde. Dies gilt umso mehr, als die Verpflichtung zur Rückerstattung einer zu Unrecht ausgerichteten Leistung einschliesslich der Möglichkeit zum Erlass dieser Rückerstattung schon vor dem Inkrafttreten des ATSG und der Regelung in Art. 25 Abs. 1 ATSG kraft höchstgerichtlicher Rechtsprechung als grundsätzlich im gesamten Sozialversicherungsrecht des Bundes herrschendes Prinzip betrachtet worden war (vgl. BGE 126 V 23 Erw. 4a mit Hinweisen, 102 V 101). Bei der Entwicklung dieser Rechtsprechung hatte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht insbesondere mit einer Vorschrift im früheren Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 (KUVG) auseinandergesetzt, in welcher dem Unfallversicherer das Rückforderungsrecht eingeräumt gewesen war, ohne dass das Gesetz auch eine Regelung zum Erlass der Rückerstattung enthalten hätte. Das höchste Gericht hatte damals festgehalten, dass das Fehlen einer derartigen Regelung nicht als qualifiziertes Schweigen interpretiert werden könne, sondern dass eine Gesetzeslücke vorliege. Diese Gesetzeslücke hatte das Gericht durch analoge Anwendung der Erlassregelung im früheren Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geschlossen (BGE 102 V 102).

3.2.4.4 Ist damit zusammengefasst bei sämtlichen Rückforderungen von Leistungen des Bundessozialversicherungsrechts die Möglichkeit des Erlasses einer Rückforderung im Sinne eines generellen Grundsatzes gegeben, so muss dies auch für die Rückforderung der vorliegend zur Diskussion stehenden kantonalen Leistungen gelten,

mit welchen Versicherten mit bescheidenen finanziellen Möglichkeiten ein Beitrag an die bundesrechtlich geschuldeten Krankenversicherungsprämien ausgerichtet wird.

Die entsprechende Lücke im EG KVG und in der Vo EG KVG ist durch analoge Anwendung von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG zu füllen, wo die Regelung im früheren Art. 47 Abs. 1 Satz 2 AHVG übernommen worden ist (vgl. auch BGE 125 V 186 Erw. 2c+d betreffend die Prämienverbilligungsordnung im Kanton Genf).

3.3 Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Juni 2005 aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie über das Erlassgesuch materiell entscheide.

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Rückforderung im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass zwar nicht mehr selbständiger Gegenstand sein kann, dass aber immerhin der gute Glaube dann nicht verneint werden könnte, wenn den Beschwerdeführenden die Prämienverbilligungsbeiträge für das Jahr 2003 tatsächlich zugestanden hätten, was die Beschwerdegegnerin bei der Behandlung des Erlassgesuchs noch zu prüfen haben wird.

3.4 Der Streitwert übersteigt im vorliegenden Verfahren den Betrag von Fr. 20'000.-- nicht, so dass die Beurteilung der Beschwerde nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen würde. Angesichts des grundsätzlichen Charakters der zu beantwortenden Streitfrage, verbunden mit dem Umstand, dass das Sozialversicherungsgericht in den Streitigkeiten betreffend Prämienverbilligung als letzte ordentliche Rechtsmittelinstanz entscheidet (vgl. BGE 124 V 19), rechtfertigt es sich jedoch, den Fall gestützt auf § 11 Abs. 4 GSVGer in kollegialgerichtlicher Besetzung zu behandeln.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Juni 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Prämienverbilligung, zurückgewiesen wird, damit sie über das Erlassgesuch materiell entscheide.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. ___ und B. ___ D. ___

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.